

**Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

13 O 192/18



Verkündet am 29.05.2019

Krüger, Justizbeschäftigte (mD)  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle**Landgericht Düsseldorf****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte HMS.Barthelmeß Görzel,  
Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln,

gegen

die Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden  
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 08.04.2019  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Papst als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 27.336,85 EUR nebst Zinsen in Höhe von 4% seit dem 29.09.2014 bis einschließlich zum 12.07.2018 und in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.07.2018 sowie weitere 1.474,98 EUR Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Pkw der

2

Marke Volkswagen, Modell Caddy, Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):  
[REDACTED] zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte im Zusammenhang mit dem Kauf eines Kraftfahrzeugs, das von dem sogenannten Abgasskandal betroffen ist, in Anspruch.

Er erwarb am 29.09.2014 im Volkswagen Zentrum Düsseldorf den aus dem Tenor ersichtlichen Pkw gegen Zahlung eines Kaufpreises von 30.995,00 Euro (Anlage K 1). Bei Übergabe betrug der Kilometerstand Null, im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung am 08.04.2019 29.506 km.

In dem streitbefangenen Fahrzeug ist ein Dieselmotor Typ EA 189 verbaut. Dieser ist mit einer Software ausgestattet, die, je nachdem, ob sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand oder in realem Fahrbetrieb befindet, unterschiedliche Abgasreinigungsmodi in Gang setzt. Auf einem Prüfstand wird im „Modus 1“ eine hohe Abgasrückführungsrate erzielt und ein entsprechend niedriger Ausstoß von Stickoxiden. Im realen Fahrbetrieb ist im „Modus 0“ die Abgasrückführungsrate niedriger.

Das Kraftfahrtbundesamt ordnete gegenüber der Beklagten mit Bescheid vom 15.10.2015 den Rückruf der betroffenen Fahrzeuge mit dem Motor EA 189 an, um die aus Sicht des Bundesamtes vorliegenden unzulässigen Abschaltvorrichtungen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu ergreifen. In der Folge sollen und sollten betroffenen Dieselfahrzeuge ein Software-Update bekommen. Die reine Arbeitszeit hierfür beträgt etwa 30 Minuten,

die Kosten belaufen sich auf weniger als 100,00 Euro. Die technischen Maßnahmen erfolgen in Anbetracht der Vielzahl an betroffenen Fahrzeugen und der erforderlichen Gesamtkoordination in Abstimmung mit dem Kraftfahrtbundesamt. Nach dem Update wird das Fahrzeug nur noch im „Modus 1“ betrieben.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28.06.2018 (Anlage K2) forderte der Kläger die Beklagte zur Erstattung des Kaufpreises in Höhe von 29.445,25 Euro Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeuges sowie zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.474,98 Euro unter Fristsetzung bis zum 12.07.2018 auf.

Der Kläger behauptet, dass das streitgegenständliche Fahrzeug die Euro-5-Norm nicht einhalte und höhere Stickoxidwerte und CO<sub>2</sub>-Werte als zulässig aufweise. Wenn er von der eingesetzten Software gewusst hätte, hätte er das Fahrzeug nicht gekauft. Die nachträgliche Herstellung eines gesetzmäßigen Zustandes sei unmöglich. Insbesondere sei der Mangel auch nicht durch das Aufspielen des von der Beklagten zur Verfügung gestellten Software-Updates behebbar. Die zu erwartende Gesamtleistung für das streitgegenständliche Fahrzeug betrage mindestens 350.000 km.

Er meint, für das vorsätzliche Handeln ihrer Mitarbeiter habe die Beklagte einzustehen. Sie hafte daher aus § 311 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 BGB, § 826 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 27 EG-FGV und § 831 BGB auf Ersatz des negativen Interesses. Sie müsse ihn so stellen, als sei der Vertrag nicht abgeschlossen worden. Nutzungsentschädigung sei dabei nicht anzurechnen, weil die Berechnung einer Nutzungsentschädigung nur bei mangelfreien Fahrzeugen greife. Bestehe - wie hier - von Gesetzes wegen eine Nutzungseinschränkung, liege rechtlich keine Nutzungsmöglichkeit vor.

Der Kläger beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 30.995,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.09.2014 Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Pkw der Marke Volkswagen, Modell Caddy, Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN): [REDACTED] abzüglich einer

4

angemessenen Nutzungsentschädigung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zu zahlen;

2.

festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des o.g. PKW in Annahmeverzug befindet;

3.

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Manipulation des o.g. Fahrzeugs durch sie resultieren.

4.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn zur Begleichung seiner vorgerichtlichen Kosten 1.474,98 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, schon ursprünglich habe ein Mangel nicht vorgelegen, da das Fahrzeug stets betriebssicher gewesen sei. Jedenfalls sei ein Mangel durch die Vornahme des Updates zwischenzeitlich vollständig beseitigt worden, da nunmehr die Abgasrückführung nur noch in einem einheitlichen Betriebsmodus arbeite. Die Gesamtlauflistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs betrage 200.000 bis 250.000 km.

Sie ist der Ansicht, dass dem Kläger kein Schadensersatzanspruch zustehe, da sie ihn weder getäuscht, noch sonst unwahre oder irreführende Tatsachen bekannt gegeben habe. Da das Fahrzeug nicht mangelhaft sei, sei dem Kläger auch kein Schaden entstanden. Jedenfalls fehle es für eine Haftung nach § 826 BGB an der besonderen Verwerflichkeit. Ferner sei auch nicht von einem ihr zurechenbaren Schädigungsvorsatz auszugehen. Der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kläger habe nicht ausreichend substantiiert dazu vorgetragen, wer zu welchem Zeitpunkt von dem Einbau der Software überhaupt Kenntnis gehabt haben soll. Die Voraussetzungen für die Annahme einer sekundären Darlegungslast seien nicht

5

erfüllt. Nach dem aktuellen Ermittlungsstand lägen keine Erkenntnisse dafür vor, dass ein Vorstandsmitglied im aktienrechtlichen Sinne zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses von dem Einsatz der Software Kenntnis gehabt habe. Weiterer Vortrag sei ihr derzeit nicht zumutbar.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist weitestgehend zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Die Klage ist weitestgehend zulässig.

1.

Der Zahlungsantrag ist hinreichend bestimmt. Der erforderlichen Bestimmtheit steht nicht entgegen, dass die Klägerseite den im Wege der Vorteilsausgleichung vorzunehmenden Abzug in Höhe der Nutzungsentschädigung in das Ermessen des Gerichts stellt. Ein unbezifferter Zahlungsantrag ist zulässig, wenn die Bestimmung der Anspruchshöhe dem billigen Ermessen des Gerichts unterliegt (BeckOK ZPO/Bacher, 32. Ed. 1.3.2019, ZPO § 253 Rn. 60). Unbezifferte Zahlungsanträge werden dementsprechend auch dann zugelassen, wenn die Höhe des Anspruchs der richterlichen Schätzung gemäß § 287 Abs. 2 ZPO unterliegt (BeckOK ZPO/Bacher a.a.O.). Dies ist hinsichtlich der abzuziehenden Nutzungsentschädigung der Fall.

2.

Das für den Klageantrag zu 2 nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse folgt aus §§ 765, 756 ZPO.

3.

Der Feststellungsantrag zu 3. ist mangels eines hinreichenden Feststellungsinteresses hingegen unzulässig. Soweit es – wie hier – um die Haftung für reine Vermögensschäden geht, ist substantiiert darzulegen, dass etwaige künftige Schäden hinreichend wahrscheinlich sind, mögen sie auch nach Art, Umfang oder Eintritt noch ungewiss sein (Musielak/Voit/Foerste, 16. Aufl. 2019, ZPO § 256 Rn. 18-35a). Dass über den bezifferten Schadensersatz hinaus künftige Schäden wahrscheinlich sind, ist nicht dargetan.

II.

Die Klage ist zudem in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 27.336,85 EUR aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB analog Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs zu. Gemäß § 826 BGB ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, diesem zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

a)

Die Beklagte hat den Kläger durch das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Dieselmotors unter Verschweigen der gesetzeswidrigen Softwareprogrammierung, die den Betrieb des streitgegenständlichen Fahrzeugs auf einem Prüfstand im Neuen Europäischen Fahrzyklus (im Folgenden: NEFZ) erkannte und die Abgasbehandlung in den sogenannten Modus 1 versetzte, geschädigt.

§ 826 BGB stellt hinsichtlich des Schadens nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter ab. Ein Schaden im Sinne von § 826 BGB ist nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses (BGH, Urteil vom 19.07.2004 – II ZR 402/02, BGHZ 160, 149-159, Rn. 41 – zitiert nach juris). Es genügt jede Schadenszufügung im weitesten Sinne, also jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage in ihrer Gesamtheit (LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017 – 6 O 119/16 m.w.N.). Danach stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden im Rahmen des § 826 BGB dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet

hinter der Gegenleistung zurückbleibt (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2004 – II ZR 402/02, BGHZ 160, 149-159, Rn. 41; Urteil vom 28.10.2014 – VI ZR 15/14, Rn. 17 ff., Urteil vom 03.12.2013 – XI ZR 295/12, Rn. 27 – jeweils zitiert nach juris).

In Unkenntnis der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware hat der Kläger einen Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug und damit einen für ihn – auch wirtschaftlich – nachteiligen Vertrag abgeschlossen, da das Fahrzeug jedenfalls nicht seinen (berechtigten) Vorstellungen entsprach. Bei der im Fahrzeug der Klägerseite vorhandenen Einrichtung, die bei erkanntem Prüfstandlauf eine verstärkte Abgasrückführung aktiviert, handelt es sich um eine nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29. Juni 2007; nachfolgend: VO 715/2007/EG) unzulässige Abschaltvorrichtung (BGH, Beschluss vom 08. Januar 2019 – VIII ZR 225/17 –, Rn. 6ff., juris). Hinzu kommt, dass das mangelhafte Fahrzeug kein gleichwertiges Äquivalent zum gezahlten Kaufpreis darstellt. Das Fahrzeug weist angesichts der Softwaremanipulation keine Beschaffenheit auf, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten darf. Denn infolge der nach Art. 5 Abs. 2 VO 715/2007/EG unzulässigerweise im Fahrzeug des Klägers installierten Abschaltvorrichtung war der ungestörte Betrieb des Fahrzeugs der Klägerseite im öffentlichen Straßenverkehr bei Erwerb nicht gewährleistet und das Fahrzeug eignete sich somit nicht zur gewöhnlichen Verwendung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB (BGH, Beschluss vom 08. Januar 2019 – VIII ZR 225/17 –, Rn. 17, juris). Von einer solch verminderten Eignung ist bei Fahrzeugen, die mit (noch) nicht nachgerüsteten Motoren des Typs EA 189 ausgestattet sind, auszugehen (BGH, Beschluss vom 08. Januar 2019 – VIII ZR 225/17 –, Rn. 22, juris). Denn der Käufer eines solchen Fahrzeugs muss jederzeit damit rechnen, es aufgrund behördlicher Anordnung - unter Umständen sogar unter Anordnung der sofortigen Vollziehung - nicht mehr im öffentlichen Straßenverkehr nutzen zu dürfen (BGH a.a.O.). Dies gilt unabhängig davon, ob die im jeweiligen Einzelfall zuständige Zulassungsbehörde bereits eine entsprechende Betriebsuntersagung nach § 5 Abs. 1 FZV ausgesprochen hat oder eine solche (zunächst) unterblieben ist (BGH a.a.O.). Die den Käufer an der gewöhnlichen Verwendung hindernde Beschaffenheit liegt nämlich nicht erst in der behördlich verfügten Untersagung des Betriebs, sondern

bereits in der durch die unzulässige Abschalteneinrichtung hervorgerufenen Möglichkeit eines entsprechenden behördlichen Eingreifens (BGH a.a.O.). Da sich das Fahrzeug der Klägersseite somit bei Erwerb wegen (latent) drohender Betriebsuntersagung nicht für die gewöhnliche Verwendung eignete, war es unabhängig davon mangelhaft im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB, ob es die Beschaffenheit aufwies, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten konnte. Denn die in der genannten Vorschrift genannten Merkmale der Sache (Verwendungseignung und übliche Beschaffenheit) müssen kumulativ vorliegen, damit die Sache frei von Sachmängeln ist (BGH a.a.O.).

Ob das zwischenzeitlich aufgespielte Software-Update dazu geführt hat, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaswerte nunmehr eingehalten werden, ohne dass das Update womöglich zu neuen anderweitigen Beeinträchtigungen des Fahrzeugs geführt hat, kann im Rahmen der Haftung nach § 826 BGB dahinstehen, weil der durch die Täuschung der Beklagten bedingte ungewollte Vertragsschluss hierdurch nicht nachträglich zu einem gewollten Vertragsschluss würde (so auch LG Krefeld, Ur. v. 19.07.2017 – 7 O 147/16, BeckRS 2017, 117776). Der Schadensbegriff des § 826 BGB ist weiter als der Sachmangelbegriff des § 434 BGB. Während die Sachmangelgewährleistung der Beseitigung von Leistungsstörungen dient, zielt der Tatbestand des § 826 BGB auf einen Schutz auch der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit ab (BGH, NJW-RR 2005, 611; NJW-RR 2015, 275). Entscheidend ist danach nicht, wie der Vertragsschluss nach objektiven Kriterien zu bewerten sein mag, sondern, dass der Kläger den Vertrag bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht geschlossen hätte.

b)

Die schädigende Handlung ist der Beklagten auch nach § 31 BGB (analog) zuzurechnen. Die Haftung einer juristischen Person setzt voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat (BGH, Urteil vom 28.6.2016 – VI ZR 536/15). Es ist davon auszugehen, dass der Einbau der Software seinerzeit vom Vorstand angeordnet oder zumindest von diesem befürwortet worden ist (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017 – 3 O 139/16), also mit dessen Wissen und Willen erfolgte und der Beklagten daher zurechenbar ist. Jedenfalls würde die etwaige mangelnde Kenntnis des Vorstandes aber auf einem gravierenden Organisationsverschulden beruhen, das dazu führt, dass diesem die Kenntnis der



Ausführenden zuzurechnen ist.

(1)

Der Kläger hat zu der zurechenbaren Kenntnis substantiiert unter Benennung der Personen der Beklagten, die seiner Auffassung nach Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware hatten und das Inverkehrbringen entsprechend ausgerüsteter Motoren veranlasst haben, vorgetragen. Weiterer diesbezüglicher Vortrag ist von ihm nicht zu erwarten. Er hat keinen Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge der Beklagten und ist insoweit auf Veröffentlichungen der Medien und auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Diesem Vorbringen des Klägers ist die Beklagte mit ihrem einfachen Bestreiten der Kenntnis nicht hinreichend entgegengetreten, da sie der ihr insoweit obliegenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist, so dass der diesbezügliche klägerische Vortrag gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln ist.

Die Beklagte trifft eine sekundäre Darlegungslast. Eine solche besteht, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während die bestreitende Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Der Gegner der (primär) darlegungspflichtigen Partei darf sich nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind (BGHZ 140, 156, 158 f, juris). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die Klägerseite kann nicht näher dazu vortragen, in welcher Organisationseinheit der Beklagten die Entscheidung für die Entwicklung der Software gefallen ist und bis zu welcher „höheren Ebene“ diese Entscheidung wann „weiterkommuniziert“ wurde. Denn die Frage, wer Kenntnis hatte, gehört zu einem dem Einblick des Klägers entzogenen Bereich. Die Beklagte hat demgegenüber selbstverständlich die Möglichkeit, die in ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Programmierung und Implementierung der streitgegenständlichen Software abgelaufenen Vorgänge und Entscheidungsprozesse darzulegen. Ihr hätte es oblegen, darzulegen, wie es zu der Planung und dem Einbau der Software ohne Kenntnis des Vorstands gekommen ist. Der Vortrag der Beklagten, dass die Ermittlungen, welche unter anderem durch externe Kanzleien geführt würden, noch andauern würden und bisher keine

Erkenntnisse dafür vorlägen, dass Vorstandsmitglieder von der streitgegenständlichen Software Kenntnis hatten oder ihre Entwicklung veranlasst hätten, reicht insoweit nicht aus. Die Beklagte trägt schon nicht vor, woraus sich im Einzelnen ihre Einschätzung ergibt, die bisherigen Untersuchungen hätten keine Anhaltspunkte für eine Kenntnis des Vorstands ergeben. Auch angesichts des Zeitablaufs seit dem öffentlichen Bekanntwerden der Softwaremanipulation ist der Vortrag, die Beklagte habe das ihr Mögliche und Zumutbare unternommen, um den Behauptungen des Klägers entgegenzutreten, unzureichend. Zu einer substantiierten Darlegung durch die Beklagte hätte umso mehr Anlass bestanden, als es sich bei der Einführung einer manipulierten Motorsteuerungssoftware um eine wesentliche strategische Entscheidung mit enormer wirtschaftlicher Reichweite und – wie die wirtschaftlichen Folgen des sogenannten Abgasskandals zeigen – ebenso großen Risiken handelt, bei der kaum anzunehmen ist, dass sie von einzelnen am unteren Ende der Betriebshierarchie angesiedelten Entwicklern in eigener Verantwortung getroffen worden ist (vgl. LG Hildesheim, Urt. v. 17.01.2017 – 3 O 139/16). Der Motor ist das „Herzstück“ eines Fahrzeugs. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es fernliegend, dass der millionenfache Einbau der Software ohne Wissen und Wollen des Vorstandes erfolgen konnte (so auch LG Arnsberg, Urt. v. 14.06.2017 – 1 O 25/17 m.w.N.; LG Osnabrück, Urt. v. 28.06.2017 – 5 O 2341/16 m.w.N.; LG Kleve, Urt. v. 31.03.2017 – 3 O 252/16).

(2)

Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich des § 31 BGB bei Organisationsmängeln erweitert (Palandt/Ellenberger, BGB, 76. Aufl. 2017, § 31 Rn. 7). Juristische Personen sind verpflichtet, den Gesamtbereich ihrer Tätigkeit so zu organisieren, dass für alle wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist, der die wesentlichen Entscheidungen selbst trifft. Entspricht die Organisation diesen Anforderungen nicht, muss sich die juristische Person so behandeln lassen, als wäre der tatsächlich eingesetzte Verrichtungsgehilfe ein verfassungsmäßiger Vertreter (BGH, Urt. v. 08.07.1980 – VI ZR 158/78 = NJW 1980, 2810). Der Einbau der in Rede stehenden Software in Millionen von Fahrzeugen nicht nur in Europa stellt, wie ausgeführt, eine wesentliche Entscheidung mit großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Beklagte dar. Hat nicht der Vorstand diese weitreichende Entscheidung getroffen, sondern – wie von der Beklagten vorgetragen – Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen, muss sich die Beklagte so behandeln lassen, als wären diese Mitarbeiter ihre

verfassungsmäßigen Vertreter (vgl. LG Essen, Urt. v. 28. August 2017 – 4 O 114/17).

(3)

Aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Juni 2016 (VI ZR 536/15) zur sittenwidrigen Schädigung bei der Beteiligung an einer Fondsgesellschaft folgt kein anderes Ergebnis. Zur sekundären Darlegungslast verhält sich das Urteil nicht. Aus dem Urteil ergibt sich, dass im Rahmen des § 826 BGB der Sittenverstoß und der Schädigungsvorsatz bei juristischen Personen nicht aus der mosaikartigen Zusammensetzung von auf verschiedene Personen verteilten Wissens- und Wollenselementen konstruiert werden können. Darauf kommt es hier nicht entscheidungserheblich an. Aufgrund des unzureichenden Bestreitens der Beklagten gilt der klägerische Vortrag als zugestanden, dass ein oder mehrere Vorstandsmitglieder der Beklagten von dem gesamten Sachverhalt Kenntnis hatten und dass der Softwareeinbau mit ihrem Wissen und Wollen erfolgte. Darüber hinaus verhält sich die Entscheidung, in der es um eine einzige Aussage in einem Prospekt ging, nicht zu einem Organisationsverschulden. Es sind aus der Entscheidung auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, ob ein Organisationsverschulden vorlag.

c)

Es handelt sich zudem um eine sittenwidrige Schädigung des Klägers durch die Beklagte.

Ein sittenwidriges Verhalten im Sinne von § 826 BGB ist zu bejahen, wenn die beanstandete Handlung nach ihrem Inhalt oder Gesamtcharakter, insbesondere aus einer zusammenfassenden Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d.h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- oder Sittenordnung unvereinbar ist (vgl. nur BGH, Urteil vom 08.12.1982, IVb ZR 333/81, BGHZ 86, 82 - 90; BGH, Urteil vom 19.01.2001, V ZR 437/99, NJW 2001, 1127 - 1131 m.w.N.). Dabei ist die Beurteilung nach den zum Zeitpunkt des beanstandeten Verhaltens bestehenden Verhältnissen, d.h. aus einer ex ante Perspektive, vorzunehmen (vgl. etwa BGH, Urteil vom 14.07.1952, IV ZR 1/52, BGHZ 7, 111 - 116; BGH, Urteil vom 28.02.1989, IX ZR 130/88, BGHZ 107, 92 - 104 m.w.N.). Dass eine Handlung danach als unbillig erscheint, genügt für sich allein nicht, um einen Sittenverstoß anzunehmen. Ebenso ist die Verfolgung eigener Interessen bei der Ausübung von Rechten grundsätzlich auch dann als legitim anzusehen, wenn damit eine Schädigung Dritter verbunden ist

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.06.2013, Az. I-14 U 28/13, Rz. 22 – zitiert nach juris). Auch diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

(1)

Das Verhalten der Beklagten widersprach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Sie hat in großem Umfang und mit erheblichem technischem Aufwand im eigenen Profitinteresse zentrale gesetzliche Umweltschutzvorschriften ausgehebelt und zugleich ihre Kunden und Fahrzeugwerber getäuscht. Sie hat dabei nicht einfach nur gesetzliche Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen (LG Offenburg, Urt. v. 12.05.2017 – 6 O 119/16). Zudem gilt der Grundsatz, dass eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses regelmäßig bereits die Sittenwidrigkeit begründet (BGH, Urt. v. 21.12.2004 – VI ZR 306/03, BGHZ 161, 361-371, Rn. 13; BGH, Urt. v. 28.06.2016 – VI ZR 536/15, Rn. 22). Eine solche Täuschung liegt hier vor. Die Beklagte hat mit dem Inverkehrbringen des manipulierten Motors stillschweigend erklärt, dass dieser den gesetzlichen Vorschriften genügt, was tatsächlich nicht der Fall ist. Dieser Erklärungswert ihres Verhaltens und das entsprechende Verständnis der Fahrzeugwerber kann ihr auch nicht verborgen geblieben sein, so dass es sich um eine bewusste Täuschung handelt (vgl. LG Offenburg, Urt. v. 12.05.2017 – 6 O 119/16).

(2)

Das Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung von Verbrauchern und Behörden ist als besonders verwerflich zu betrachten. Gerade für den Kläger als Laien auf dem Gebiet der Automotoren war es keinesfalls möglich, die Täuschung aufzudecken. Überdies handelt es sich bei dem Kauf eines PKWs für viele Verbraucher um eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Entscheidung. Die Beklagte hat die Ahnungslosigkeit der Verbraucher zu ihrem eigenen Vorteil ausgenutzt.

(3)

In subjektiver Hinsicht ist nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis ist beim Vorstand der Beklagten - wie bereits dargestellt - zu bejahen.

d)

Ebenso geht die Kammer davon aus, dass die sittenwidrige Schädigung kausal für die Kaufentscheidung des Klägers war. So hat dieser ein Fahrzeug erworben, das nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach. Dass diese Gesetzeswidrigkeit für die Kaufentscheidung des Klägers von Bedeutung gewesen ist, liegt - insbesondere wegen der möglichen Gefahr des Widerrufs der Betriebserlaubnis und dem Einfluss auf die Schadstoffklasseneingruppierung - auf der Hand. Vor diesem Hintergrund kommt es nicht darauf an, ob im Verkaufsgespräch konkrete Äußerungen hierüber getroffen wurden (so auch LG Arnsberg, Urt. v. 14.06.2017 – 1 O 25/17 m.w.N.; LG Osnabrück, Urt. v. 28.06.2017 – 5 O 2341/16 m.w.N.; LG Kleve, Urt. v. 31.03.2017 – 3 O 252/16).

e)

Eine Haftung der Beklagten aus § 826 BGB scheidet auch nicht deshalb aus, weil die Verordnung EG Nr. 715/2007 nicht dem Schutz individueller Vermögensinteressen, sondern gesamtgesellschaftlichen Zielen dient. Die Haftung aus § 826 BGB hängt gerade nicht davon ab, unter Verstoß gegen welche Normen der Schädiger gehandelt hat.

Überdies ist unerheblich, ob die betroffenen Fahrzeugkäufer bei Nichtanwendung des § 826 BGB nicht rechtlos gestellt würden, weil sie in der Regel über Rechtsschutzmöglichkeiten im Verhältnis zum Verkäufer verfügen würden. Zum einen sind kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche oft wegen Verjährung nicht mehr durchsetzbar. Zum anderen schließt das Bestehen von kaufrechtlichen Ansprüchen gegen den Verkäufer deliktische Ansprüche gegen einen Dritten nicht aus.

f)

Rechtsfolge der gegen die guten Sitten verstoßenden vorsätzlichen Schädigung ist ein Anspruch des Klägers auf Schadensersatz. Die Beklagte hat ihn so zu stellen, wie er ohne die Täuschung über die nicht gesetzeskonforme Motorsteuerungssoftware gestanden hätte (§ 249 BGB). Es ist davon auszugehen, dass der Kläger bei Kenntnis des Sachverhalts und der damit verbundenen Risiken für den Fortbestand der Betriebserlaubnis den Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug sowie den damit verbundenen Darlehensvertrag nicht abgeschlossen hätte. Die Beklagte muss danach die wirtschaftlichen Folgen des Kaufs dadurch ungeschehen machen, dass sie den Kaufpreis Zug um Zug

gegen Herausgabe des Fahrzeuges erstattet.

Allerdings muss der Kläger sich auf den zurückzuerstattenden Kaufpreis in Höhe von 30.995 Euro den Nutzungsvorteil des Fahrzeugs bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im Wege des Vorteilsausgleichs anrechnen lassen. Denn das schädigende Ereignis darf den Geschädigten nicht unbillig begünstigen. Das Fahrzeug wies zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung am 08.04.2019 eine Laufleistung von 29.506 km auf. Die Kammer schätzt die Gesamtlauflistung des Fahrzeuges gemäß § 287 ZPO auf mindestens 250.000 km (vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 2008, 1199). Ob einzelne Fahrzeuge des streitgegenständlichen Fahrzeugtyps eine höhere Laufleistung aufweisen, kann insoweit dahinstehen, weil hieraus auf die hier allein maßgebliche typischerweise mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Gesamtlauflistung nicht rückgeschlossen werden kann. Der Kläger hat mit dem Fahrzeug 29.506 km zurückgelegt. Für den Gebrauchsvorteil (Bruttokaufpreis x gefahrene km / Gesamtlauflistung) muss er sich daher einen Nutzungsersatz von 3.658,15 Euro anrechnen lassen.

2.

Die Zinsansprüche des Klägers gegen die Beklagte aus der tenorierten Hauptforderung ergeben sich in Höhe von 4 Prozent seit dem 29.09.2014 bis zum Ablauf der mit Schreiben vom 28.06.2018 (Anlage K2) bis zum 12.07.2018 gesetzten Frist aus §§ 849, 246 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem Ablauf der mit Schreiben vom 28.06.2018 (Anlage K2) bis zum 12.07.2018 gesetzten Frist aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog.

3.

Der Klageantrag zu 2. ist unbegründet. Die Beklagte befindet sich nicht im Annahmeverzug gemäß §§ 293, 295 BGB. Zwar genügt nach § 295 BGB ein wörtliches Angebot des Schuldners, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen werde. Das Leistungsangebot muss jedoch die geschuldete Leistung zum Gegenstand haben. Dies war hier nicht der Fall. Bietet der Schuldner eine Leistung an, die sich in irgendeiner Hinsicht als minus oder aliud zum Geschuldeten darstellt, so reicht dies nicht aus. Der Schuldner darf, um in den Genuss des § 295 BGB zu kommen, sein Angebot auch nicht von vertragswidrigen Bedingungen abhängig machen. Erfolgt das wörtliche Angebot in Form einer

Klageerhebung Zug um Zug, darf nur die geschuldete (Gegen-)Leistung eingeklagt sein, damit in der „Zug um Zug“-Klausel ein nach § 295 wirksames wörtliches Angebot der Leistung liegt (MüKoBGB/Ernst, 8. Aufl. 2019, BGB § 295 Rn. Randnummer 4). Mit seiner vorgerichtlichen Zahlungsaufforderung und seiner ursprünglichen Klage hat der Kläger einen zu hohen Schadensersatz geltend gemacht, weil er die abzuziehende Nutzungsentschädigung zu niedrig angesetzt hat. Denn er hat die voraussichtliche Gesamtleistung des streitgegenständlichen Pkw nicht mit 250.000 km, sondern mit 350.000 km angesetzt. Dass er mit Schriftsatz vom 14.02.2019 – wie oben ausgeführt zulässigerweise – die abzuziehende Nutzungsentschädigung in das Ermessen des Gerichts stellt, ändert nichts hieran. Denn die Beklagte kann nicht erkennen, unter der Bedingung welcher konkreten Geldzahlung der Kläger ihr die Übergabe des Pkw denn nun anbietet.

4.

Der Klageantrag zu 3. ist begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.474,98 EUR nach § 826 BGB zu. Denn zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen des Geschädigten zählen grundsätzlich - wie hier - die durch das Schadensereignis erforderlich gewordenen und adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten (vgl. BGH, Urteil vom 10.01.2006, AZ. VI ZR 43/05; Urteil vom 11.07.2017, Az. VI ZR 90/17, Rz. 10 – zitiert nach juris).

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 29.445,25 Euro festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines

jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Papst

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Düsseldorf

